OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303896/6/Kü/MG

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, LL.M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 3. Dezember 2024, GZ: STEYR/924020001810/24, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 150 Euro herabgesetzt. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2024, GZ: STEYR/924020001810/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 18 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 21.03.2024, 10:50 Uhr
Ort: C-Platz

Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__, A__ in E-Straße, Polen, diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 21.3.2024, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 25.3.2024, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:
ZKO-Meldungen, SV-Unterlagen (A1).

Arbeitsort: C-Platz
Kontrollzeitpunkt: 21.3.2024 von 10.50 Uhr bis 12.40 Uhr.
Betroffene Arbeitnehmer (bzw. als Arbeitnehmer der oa. Firma zugerechnete Personen mit Arbeitnehmereigenschaft):
1.
Hr. F__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: POLEN,
Tätigkeit: diverse Bautätigkeiten, Arbeitsantritt: 18.03.2024.
2.
Hr. G__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: POLEN,
Tätigkeit: diverse Bautätigkeiten, Arbeitsantritt: 18.03.2024.
3.
Hr. H__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: POLEN,
Tätigkeit: diverse Bautätigkeiten, Arbeitsantritt: 18.03.2024.
4.
Hr. I__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: POLEN,
Tätigkeit: diverse Bautätigkeiten, Arbeitsantritt: 18.03.2024.
5.
Hr. J__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: POLEN,
Tätigkeit: diverse Bautätigkeiten, Arbeitsantritt: 18.03.2024.

Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetze dar."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig im Wege der Rechtsvertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Begründend wurde nach Sachverhaltsdarstellungen ausgeführt, dass als Beschwerdegrund die unzweckmäßige Ermessensausübung bei der Strafbemessung geltend gemacht würde. Im gegenständlichen Vorwurf handle es sich um ein einmaliges Versehen und ein einmaliges Kommunikationsproblem innerhalb der Organisation des Bf. Der Fehler sei einmalig gewesen und bereits behoben worden. In der Zwischenzeit gebe es eine strenge Organisationskette innerhalb des Arbeitssystems, der für den Fehler verantwortliche Mitarbeiter sei durch eine neue Arbeitskraft ersetzt worden. Der Bf führe das Unternehmen auf dem österreichischen Markt sehr gewissenhaft und sei sehr bemüht, aus den Fehlern lernen zu wollen. Die nunmehr für die Organisation zuständigen Personen seien bestens in Bezug auf das LSD-BG und dessen Bestimmungen informiert und würden mit österreichischen Rechtsanwaltskanzleien diesbezüglich zusammenarbeiten. Die zur Meldung an die ZKO erforderlichen Dokumente würden vorbereitet, abgeglichen und in entsprechender Sprache weitergeleitet. Alle Beteiligten in dem System seien über die rechtlichen Erfordernisse bestens aufgeklärt.

Zwischenzeitlich seien somit die gesetzlich erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen getroffen worden, welche jedenfalls geeignet seien, die nochmalige Begehung der Verwaltungsübertretung zu verhindern.

Das Verschulden des Bf sei im Kontext mit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität der Beeinträchtigung jedenfalls als geringfügig anzusehen. Erschwerungsgründe würden – wie von der belangten Behörde selbst angemerkt – nicht vorliegen. Insgesamt hätte das Verhalten des Bf als mildernd gewertet werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2025 hat der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 25. März 2025 wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs ersucht, mitzuteilen, ob sich die Beschwerde ausschließlich gegen die festgesetzte Strafhöhe richtet und die Reduzierung der verhängten Verwaltungsstrafe begehrt wird.

In Beantwortung des zuletzt genannten Schreibens teilte der Bf mit Eingabe vom 8. April 2025 über seine ausgewiesene Rechtsvertretung mit, dass sich seine Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Hingewiesen würde jedoch darauf, dass gegen den Bf weitere Verwaltungsstrafverfahren durch die belangte Behörde durchgeführt worden seien. Im Verfahren zu GZ: STEYR/924020001810/24, sei dem Bf ebenfalls vorgeworfen worden, die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22 nicht bereit gehalten zu haben. Somit habe die belangte Behörde bereits in einem anderen Straferkenntnis Bezug auf die Arbeitsverträge genommen und gründe sich die dort verhängte Strafe offenbar auch auf den Verstoß gegen § 22 LSD-BG. Ein solches Vorgehen der Behörde sei unzulässig, zumal der Bf wegen demselben Sachverhalt zweimal bestraft worden sei.

Die Beschwerde sowie die Stellungnahme des Bf sind in Wahrung des Parteiengehörs dem Amt für Betrugsbekämpfung zur Kenntnis gebracht worden. Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 hat das Amt für Betrugsbekämpfung mitgeteilt, dass als strafmildernd gewertet werden könne, dass bisher kein Verstoß gegen die Bestimmungen des LSD-BG erfolgt sei und das verbesserte Kontrollsystem innerhalb des Unternehmens positiv zur Kenntnis genommen würde. Als erschwerend sei zu werten, dass bei der gegenständlichen Kontrolle keinerlei Unterlagen gemäß den Bestimmungen des LSD-BG vorgelegt hätten werden können und diese auch trotz Aufforderung der Behörde nicht termingerecht nachgereicht worden seien. Insgesamt habe das zu fünf Straferkenntnissen der erstinstanzlichen Verwaltungsstrafbehörde geführt. Dies beweise, dass hinsichtlich der Entsendung der kontrollierten Personen der Anwendung der Bestimmungen des LSD-BG überhaupt kein Augenmerk gewidmet worden sei. Die höhere Anzahl der Personen würde ebenfalls als erschwerender Umstand gewertet. Zudem würde angemerkt, dass die Voraussetzung für den Ausspruch einer Ermahnung nicht vorliegen würden.

I.5. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Da sich die vorliegende Beschwerde aufgrund der ausdrücklichen Erklärung des Bf nur gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung richtet, ist der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich

inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

II.2. Faktum ist, dass die Finanzpolizei am 21. März 2024 die Baustelle C-Platz in K__ kontrolliert hat und dort insgesamt sieben Arbeitskräfte des Unternehmens des Bf angetroffen hat. Die Arbeiter konnten bei der Kontrolle weder ZKO3-Meldungen, A1-Formulare, Arbeitsverträge, Arbeitsaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung vorlegen.

Im Zuge der Kontrolle stellten die Kontrollorgane zudem fest, dass vor der Arbeitsaufnahme vom Unternehmen des Bf keine ZKO-Meldungen erstattet wurden. Aufgrund der fehlenden Unterlagen wurde dem Vorarbeiter des Bf eine schriftliche Aufforderung übergeben, wonach ZKO-Meldung und A1-Sozialversicherungsbestätigungen für die angetroffenen Arbeiter innerhalb von 2 Werktagen vorzulegen sind. Mit Eingabe vom 25. März 2024 hat der Bf für zwei Arbeiter die Anträge auf Ausstellung eines A1-Dokumentes in deutscher Sprache vorgelegt. Für drei weitere Arbeiter wurden Anträge auf Ausstellung eines A1-Sozialversicherungsdokumentes für Selbstständige vorgelegt. Da allerdings alle Arbeiter im Arbeitsverbund gemeinsam gearbeitet haben, ist von einer selbstständigen Arbeitsleistung der Arbeiter nicht auszugeben gewesen.

Festzuhalten ist, dass dieser Sachverhalt vom Bf dem Grunde nach nicht bestritten wird und der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Allerdings ist klarzustellen, dass vom Unternehmen des Bf erwiesenermaßen keine ZKO-Meldung erstattet wurde. Aus diesem Grund kann aber dem Bf nicht aufgetragen werden, nach der Kontrolle innerhalb von 2 Werktagen eine ZKO-Meldung vorzulegen. Dies ist jedenfalls bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

II.3. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann

nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

II.4. § 27 Abs. 1 LSD-BG sieht eine (Gesamt)Geldstrafe bis zu 40.000 Euro (unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer) vor, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Übermittlung von zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22), die von der Abgabenbehörde schriftlich gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 leg. cit. angefordert wurden, nicht nachkommt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.
Verfahrensgegenständlich hat der Bf zu verantworten, dass die A1-Dokumente für die fünf im Spruch namentlich angeführten Arbeitnehmer, trotz schriftlicher Aufforderung durch das Amt für Betrugsbekämpfung, nicht fristgerecht übersandt wurden.

Sofern der Bf die außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG ins Treffen führt, ist darauf zu verweisen, dass eine solche nur in Betracht kommt, wenn in den Verwaltungsvorschriften überhaupt eine Mindeststrafe vorgesehen ist, da andernfalls die Strafbehörde im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere des Verstoßes sowie des Verschuldens angemessene (niedrige) Geldstrafe festsetzen kann (vgl. VwGH 90/19/046 ua.). Gegenständlich sieht die

Strafnorm keine Mindeststrafe vor, sodass die Grundvoraussetzung für eine Anwendung des § 20 VStG nicht gegeben ist.

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass der Bf unbescholten, grundsätzlich geständig und einsichtig ist. Der Bf hat das organisatorische Problem innerhalb seines Unternehmens abgestellt, indem er den verantwortlichen Mitarbeiter ausgetauscht hat und in Bezug auf die erforderlichen Unterlagen nach dem LSD-BG für die Entsendung der Arbeitnehmer Schulungen der zuständigen Mitarbeiter durchgeführt hat. Zudem würden diese in Hinkunft auch mit österreichischen Rechtsanwaltskanzleien zusammenarbeiten, um die notwendigen Dokumente ordnungsgemäß vorzubereiten und für die Einsichtnahme bereit zu halten. Dem Bf ist insgesamt beizupflichten, dass diese Maßnahmen geeignet erscheinen, eine nochmalige Begehung der Verwaltungsübertretung zu verhindern. Insofern hat der Bf die erforderlichen Konsequenzen aus dem gegenständlichen Vorfall gezogen. Beim Verschulden ist sohin von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Zu beachten ist aber auch, dass insgesamt fünf Arbeitnehmer betroffen sind und weder im Zuge der Kontrolle noch danach über schriftliche Aufforderung diese Unterlagen vorgelegt wurden. Dies ist im Rahmen der Strafbemessung jedenfalls als erschwerend zu berücksichtigen. Unter den gegebenen Umständen, insbesondere dem geständigen und einsichtigen Verhalten des Bf und dem Faktum, dass eine nicht abgegebene ZKO-Meldung auch nicht vorgelegt werden kann, erscheint es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber vertretbar, die festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen zu reduzieren, zumal gesetzlich auch keine Mindeststrafe vorgesehen ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erscheint eine Reduzierung gerechtfertigt und widerspricht dies auch nicht spezial- sowie generalpräventiven Erwägungen. Zudem ist die nunmehr verhängte Geldstrafe ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens nachhaltig vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger